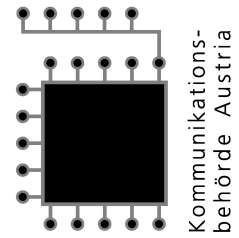


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



KommAustria

RSb

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 4.224/11-027

Sachbearbeiter/in
Mag. Rauschenberger

Nebenstelle
457

Datum
21.12.2011

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, wie folgt entschieden:

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Y (FN XXX beim Landesgericht Leoben), <Adresse> und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 1991/52 idF BGBl. I Nr. 100/2011, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Unternehmens zu verantworten, dass jedenfalls im Zeitraum vom 01.02.2011 bis zum 08.03.2011 das Programm „Z TV“ (auch „Z“) über die der Y mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“) verbreitet wurde, ohne dass die damit verbundene Änderung der mit Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides genehmigten Programmbelegung (Verbreitung ausschließlich des Programms „Y TV“ der Y) gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, im Vorhinein angezeigt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G iVm § 25 Abs. 6 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
200 Euro	5 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Die Y haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über X verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **20,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **– Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,- Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Dem Verwaltungsstrafverfahren ging ein Verfahren nach §§ 60ff AMD-G voraus: Mit Schreiben vom 07.03.2011, KOA 4.224/11-003, zugestellt am 08.03.2011, wurde die Y zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu der, von der KommAustria von Amts wegen wahrgenommenen, Aufnahme des Programms „Z TV“ in das Programm bouquet der Y aufgefordert.

Mit Schreiben vom 21.03.2011, KOA 4.224/11-005, teilte die Y mit, dass nach Gesprächen mit der Geschäftsführung der Hauser Bergbahnen eine Programm bouquetänderung in Erwägung gezogen werde, weil es notwendig erscheine, auf einem Programm kanal die Wetterpanoramakamera der Hauser Bergbahnen zu verbreiten. Ein entsprechender Antrag sei in Ausarbeitung und es könne davon ausgegangen werden, dass in den der Messung am 01.02.2011 vorangegangenen und nachfolgenden Wochen es zu kurzzeitigen Probesendungen gekommen sei.

Daraufhin wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 09.06.2011, KOA 4.224/11-009, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G eingeleitet und der Y die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 22.06.2011, KOA 4.224-11/013, nahm die Y dahingehend Stellung, dass der Behörde bereits eine Änderung der des Programm bouquets bekanntgegeben worden sei und eine entsprechende Veröffentlichung auf der Homepage der Y vorgenommen worden sei. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist werde eine gesetzeskonforme Anzeige der Änderung der Programm bouquets vorgenommen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 26.07.2011, KOA 4.224/11-017, wurde der Beschuldigte als Geschäftsführer der Y zur Rechtfertigung zum Vorwurf der Änderung des Programm bouquets ohne vorherige Anzeige dieser Änderung aufgefordert.

Zu der am 29.08.2011 anberaumten Einvernahme erschien der Beschuldigte persönlich und bekannte sich im Wesentlichen schuldig. Er räumte ein, dass der Probetrieb nicht angezeigt worden sei. Die Ausstrahlung sei aber nicht absichtlich oder wissentlich erfolgt und er habe nicht gewusst, dass eine Wetterkamera installiert worden sei, woraus die Ausstrahlung resultiert sei.

In der mit Bekanntmachung vom 12.08.2011, KOA 4.224/11-020, anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung führte die Y, vertreten durch X aus, dass sich die Sendung aus Probesendungen heraus ergeben habe weil nur Infrastruktur erprobt werden sollte. Weiters sei der Probetrieb mit Erhalt des Schreibens der KommAustria vom 07.03.2011, KOA 4224/11-003, eingestellt worden. Die Y brachte weiters vor, es habe eine wirtschaftliche Zwangslage bestanden, weshalb der Probetrieb durchzuführen gewesen sei.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.11.2011, KOA 4.224/11-028, stellte die KommAustria fest, dass jedenfalls im Zeitraum vom 01.02.2011 bis zum 08.03.2011 das Programm „Z“ (auch als „Z TV“ bezeichnet) von der Y über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) verbreitet wurde, ohne dass die Y die Änderungen in der Programmbelegung im Vorhinein angezeigt und eine Feststellung von der KommAustria gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G abgewartet hatte. Sie habe dadurch § 25 Abs. 6 AMD-G verletzt.

Mit Schreiben vom 06.12.2011, KOA 4.224/11-030, wurde nach durchgeführter Ausschreibung und Auswahl der Entscheidung eine Änderung des Programm bouquets angezeigt.

2. Sachverhalt

Die Y ist eine zu FN XXX beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in N, deren alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer X ist.

Die Y ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung des Gebietes Pongau und Oberes Ennstal umfasst („MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“).

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides umfasst das bewilligte Programm bouquet das Programm „Y TV“ der Y.

Die KommAustria hat mit Bescheid vom 24.11.2011, KOA 4.224/11-028, rechtskräftig festgestellt, dass im Zeitraum von 01.02.2011 bis 08.03.2011 die Y dadurch die Vorschriften des § 25 Abs. 6 AMD-G verletzt hat, dass das Programm „Z TV“ über die ihr mit dem zitierten Zulassungsbescheid zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform

(„MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) verbreitet wurde, ohne die Änderungen in der Programmbelegung der KommAustria im Vorhinein angezeigt zu haben und eine Feststellung gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G abgewartet zu haben. In diesem Zeitraum kam es mit Kenntnis des Beschuldigten im Rahmen des durchgeführten „Testbetriebes“ zu Auf- und Abschaltungen des Programms.

Mit Schreiben vom 06.12.2011, KOA 4.224/11-030 wurde von der Y eine Änderung des Programm bouquets beantragt. Demnach sollen zukünftig die Programme „T TV“ der T. sowie „U TV“ der U ausgestrahlt werden.

X ist Geschäftsführer der Y. Es bestehen keine Unterhaltspflichten. Er verfügt über monatliches Nettoeinkommen von EUR 2.500,-.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria, dem offenen Firmenbuch und dem Geständnis des Beschuldigten.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten ergeben sich aus den Aussagen des Beschuldigten im Rahmen der persönlichen mündlichen Einvernahme.

Nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von der Aufschaltung des Wetterpanorama-Programms hatte, zumal er selbst zugestanden hat, dass es auf Druck regionaler Partner zu Aufschaltungen gekommen sei und es schwierig sei, bei diesem Vertragspartner ein entsprechendes Bewusstsein für die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 6 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind diese Verwaltungsstrafen durch die Regulierungsbehörde zu verhängen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie den Feststellungen des Bescheids der KommAustria vom 24.11.2011, KOA 4.224/11-028, steht fest, dass die Y die Bestimmungen des § 25 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine Änderung der Programmbelegung vorgenommen hat, ohne diese der Behörde angezeigt zu haben.

Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung des § 25 AMD-G lautet auszugsweise:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Mit der Aufschaltung des Programms „Z TV“ im Zeitraum vom 01.02.2011 bis zum 08.03.2011 ohne dass diese Änderung bei der Programmbelegung der KommAustria im Vorhinein angezeigt wurde und diese eine Feststellung gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G abgab, wurde daher der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 6 AMD-G, wonach eine Änderung der Programmbelegung im Vorhinein anzuzeigen ist, nicht entsprochen.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2011, KOA 4.224/11-028 festgestellt, eine Verletzung des § 25 Abs. 6 AMD-G vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen befugt ist. Nachdem die Y der Regulierungsbehörde keinen verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben hat, trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer der Y die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Rundfunkveranstalterin zu gewährleisten und hat er der Y zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Der Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

§ 5 Abs. 1 VStG normiert: „Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei

Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Es obliegt daher bei diesen Delikten gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. In der am 29.08.2011 zu KOA 4.224/11-022 durchgeführten Vernehmung bekannte sich der Beschuldigte schuldig und gab weiters an, dass es lediglich zu Probeaufschaltungen gekommen und kein durchgängiger Sendebetrieb aufgenommen worden sei. Auch der Probetrieb sei nicht angezeigt worden. Die Wetterkamera sei im Zuge der Infrastrukturerrichtung zusätzlich installiert worden und daraus resultiere die Ausstrahlung. Es sei aber schwierig, sämtliche involvierten regionalen Partner mit der Rechtslage vertraut zu machen. Aufgrund dieser Verantwortung ist daher jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen, weil der Beschuldigte als Geschäftsführer des den Multiplex betreibenden Unternehmens offenbar zumindest in Kauf genommen hat, dass weitere Programme in den vom Multiplex-Betreiber über seine Sendeanlagen gesendeten Datenstrom aufgenommen werden. Für diese Aussendung ist jedenfalls erforderlich, dass die Daten der Wetterkamera in der Multiplex-Anlage der Y übernommen und verarbeitet werden.

Der Beschuldigte konnte lediglich vorbringen, dass es für nicht juristisch ausgebildete Personen schwer sei, die rechtlichen Grundlagen zu verstehen und es schwierig sei, Geschäftspartner mit sämtlichen rechtlichen Belangen des AMD-G vertraut zu machen. Der Beschuldigte konnte damit jedoch nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung des § 6 AMD-G trifft. Es liegt in seiner Verantwortung als Geschäftsführer eines Veranstalters von audiovisuellen Mediendiensten sowie Betreibers einer Multiplex-Plattformen sich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen und geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die eine Einhaltung dieser Bestimmungen hätten gewährleisten sollen. Solche Vorkehrungen sind dem Beschuldigten in seiner Funktion als Geschäftsführer auch zumutbar.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G begangen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Verschulden des Beschuldigten im Grunde des § 21 Abs. 1 VStG nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zB VwGH 16.09.2010, ZI. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, ZI. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 ZI. 2001/10/0049). Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Überdies wurde durch die Tat das durch die Bestimmungen des § 25 Abs. 6 AMD-G geschützte öffentliche Interesse, das in der Verhinderung der Aufschaltung von Programmen ohne vorherige Information und Genehmigung durch die Behörde liegt, geschädigt. Die Festlegung des Programmbouquets ist aus der Perspektive der Sicherung der Meinungsvielfalt in einem Versorgungsgebiet eines der zentralen Prinzipien des AMD-G. Diese Aufgabe wurde vom Gesetzgeber dem Multiplex-Betreiber übertragen, wobei mit § 25 Abs. 6 AMD-G eine nachgeordnete Kontrolle besteht. Einerseits wurde im Rahmen des Zulassungsbescheides mittels Auflagen sichergestellt, dass die vom Multiplex-Betreiber durchzuführende Programmauswahl ausgewogen im Sinne der Meinungsvielfalt erfolgt, andererseits ist die Verletzung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Änderung der Programmauswahl mit dem Entzug der Zulassung bedroht. Schutzzweck der Norm ist die Ermöglichung einer nachgeordneten Kontrolle der Programmauswahl des Multiplex-Betreibers, die jedoch im Falle der Nichtanzeige völlig ausgeschlossen wird. Eine unabdingbare Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe war somit nicht gegeben. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafbemessung wird das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR 2.500,- zugrunde

gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten keine angegeben.

Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als erschwerend zu berücksichtigen.

Mit Rücksicht auf das Geständnis, die erstmalige Verletzung dieser Bestimmung durch den Beschuldigten sowie die vom Beschuldigten angekündigten Maßnahmen zur Hintanhaltung weiterer Rechtsverletzungen konnte unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes mit einer Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzten Geldstrafen befinden sich am untersten Rand des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Stunden geführt.

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG war auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, das sind EUR 20,-, zu leisten hat.

Insgesamt hat der Beschuldigte sohin einen Betrag von EUR 220,- auf das Konto der RTR-GmbH, Konto-Nr. 696 170 109, BLZ 12.000, zu leisten.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Y für die über X verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)